

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### I. Angebote und Vertragsabschluss

1. Für alle Angebote, Abschlüsse und Lieferungen gelten ausschließlich die Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen von Arzt & Praxis. Diese gelten bei Auftragserteilung als anerkannt, und zwar auch dann, wenn der Vertragspartner in seinen eigenen Bedingungen die Anerkennung anderer Bedingungen ablehnt. Ein fehlender Widerspruch oder eine fehlende Stellungnahme zu den Bedingungen des Vertragspartners gelten in keinem Falle als Anerkennung oder Zustimmung. Die Anerkennung einer, mehrerer oder sämtlicher Klauseln der Geschäftsbedingungen des Vertragspartners setzt eine schriftliche Individualabrede voraus. Bestätigungen der Auftragsannahme auf Auftragskopie des Vertragspartners ändern nichts an der ausschließlichen Geltung der Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen von Arzt und Praxis.

Arzt & Praxis  
Maybachstrasse 39  
70469 Stuttgart

2. Angebote von Arzt & Praxis bleiben 14 Tage vom Angebotsdatum an gerechnet gültig, sofern sie keine andere Frist aufweisen.

3. Aufträge werden erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung durch Arzt & Praxis rechtsgültig, deren Inhalt in Verbindung mit den Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen von Arzt & Praxis für das Vertragsverhältnis maßgebend ist. Erfolgt keine schriftliche Auftragsbestätigung - zum Beispiel bei Klein-, Ersatz- oder Zubehörlieferungen - ist für den Umfang der Lieferung der schriftliche Auftrag des Vertragspartners nach Auftragsannahme durch Versand oder Mitteilung der Versandbereitschaft maßgebend. Telefonische oder mündliche Vereinbarungen, Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen werden erst durch die schriftliche Bestätigung durch Arzt & Praxis rechtsgültig.

4. Änderungen oder Annullierungen bestätigter Aufträge setzen die schriftliche Zustimmung von Arzt und Praxis voraus, wobei sich Arzt & Praxis das Recht vorbehält, die Annahme des geänderten Auftrags abzulehnen, vom Angebot zurückzutreten oder ein den veränderten Umständen angepasstes neues Angebot vorzulegen. Bereits erbrachte Leistungen werden von Arzt & Praxis in Rechnung gestellt.

5. Arzt & Praxis behält sich im Rahmen des Branchenüblichen Teillieferungen und Teilberechnungen vor.

## II. Preise und Zahlung

1. Die Preise verstehen sich, soweit nicht Abweichendes besonders vereinbart ist, ab Stuttgart zuzüglich Verpackung sowie der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Irgendwie geartete Sondervorteile werden nicht gewährt.

2. Kosten der Transportversicherung, Verladung und Überführung gehen zu Lasten des Vertragspartners.

3. Die Preise können sich erhöhen, falls bis zum Tage der Lieferung veränderte Fertigungsbedingungen eintreten, zum Beispiel durch Steigerung von Löhnen, Rohstoffpreisen, Transportkosten oder anderen Kosten. Der Umfang der Preiserhöhung bestimmt sich nach dem Verhältnis der Veränderung der Fertigungsbedingungen.

Die Preise gelten für die in den Angeboten von Arzt & Praxis ausgewiesenen Stückzahlen, Materialien und technischen Ausführungen. Sollten sich diese nach Auftragserteilung infolge eines von Arzt und Praxis nicht zu vertretenden Umstandes ändern, so behält sich Arzt & Praxis das Recht zu entsprechenden Leistungs- und Preisänderungen vor.

Arzt & Praxis erstellt für die zu erbringenden Leistungen zusammen mit der Auftragsbestätigung die Rechnung. Die Rechnungsbeträge sind wie folgt fällig:

20 % bei Auftragserteilung für Geräte und Programme

60 % bei Lieferung der Geräte und der Programme

20 % bei Ablauf von maximal dreißig Tagen.

Wechsel und Schecks werden in jedem Falle nur zahlungshalber, nicht an Zahlung Statt, angenommen. Wechsel anzunehmen, ist Arzt & Praxis nicht verpflichtet. Werden dennoch Wechsel angenommen, so gehen die bankmäßigen Diskont- und Einziehungsspesen bei Fälligkeit zu Lasten des Vertragspartners und sind sofort in bar zu bezahlen.

Gutschriften für Wechsel oder Schecks gelten vorbehaltlich deren Einlösung.

Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem jeweils gültigen Bundesbank-Diskontsatz fällig. Werden die Zahlungsfristen um mehr als zwei Wochen überschritten, so werden alle Forderungen aus früheren oder späteren Lieferungen sofort fällig, auch wenn für diese andere Zahlungsbedingungen vereinbart waren.

Die Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens bleibt unberührt.

5. Gegen die Ansprüche von Arzt & Praxis kann der Vertragspartner nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung des Vertragspartners unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.

### III. Lieferungen und Lieferfristen

1. Die von Arzt & Praxis angegebenen Lieferzeitangaben sind Circa-Fristen und erfolgen nach bestem Ermessen unter Berücksichtigung der am Tage ihrer Angabe herrschenden Liefersituation und Produktionsmöglichkeiten. Sie gelten erst ab dem Tage, an dem die Übereinstimmung über die Bestellung in allen Einzelheiten schriftlich vorliegt. Wird vor der Ablieferung von dem Vertragspartner in irgendeinem Punkt eine andere Ausführung des Kaufgegenstandes gefordert, so wird der Lauf der Lieferfrist bis zum Tage der Verständigung über die Ausführung unterbrochen und ggf. um die für die andersartige Ausführung erforderliche Zeit verlängert.

Die Einhaltung der Lieferfrist setzt den rechtzeitigen Eingang aller vom Vertragspartner zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen, Freigaben oder dergleichen sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstiger Verpflichtungen voraus.

2. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Kaufgegenstand den Lieferort verlassen hat. Falls die Absendung sich aus vom Vertragspartner zu vertretenden Gründen verzögert, genügt zur Einhaltung der Lieferfrist die Mitteilung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist.

3. Ergeben sich unvorhergesehene Verzögerungen der Lieferungen wegen nicht von Arzt & Praxis zu vertretender Umstände technischer oder anderer Art, wie z. B. Streik, Brand, Rohstoffmangel oder andere Fälle von Betriebsstörungen oder höherer Gewalt, welche die Auftragsausführung unmöglich machen oder wesentlich erschweren, so ist Arzt & Praxis berechtigt, die Lieferfrist um die Dauer der Störung zu verlängern.

Wird aus diesen Gründen ein Liefertermin oder die Lieferfrist um mehr als sechs Wochen überschritten, so sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrage zurückzutreten, ohne daß der Vertragspartner Nachlieferung oder Schadensersatz verlangen kann. Das Eintreten eines solchen Umstandes wird von Arzt & PRAXIS unverzüglich unter Angabe der maßgeblichen Tatsachen mitgeteilt.

4. Arzt und PRAXIS ist verpflichtet, eine vereinbarte Lieferfrist einzuhalten. Wird der vereinbarte Liefertermin um mehr als vier Wochen überschritten, so hat der Vertragspartner das Recht, Arzt & PRAXIS eine angemessene Nachfrist zu setzen. Wird der Kaufgegenstand von Arzt & Praxis auch dann nicht bis zum Ablauf der Nachfrist geliefert, so kann der Vertragspartner durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten. Die vorgenannten Fristen entfallen nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung. Wenn Arzt & Praxis verbindliche Liefertermine vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht einhält, so ist Arzt & Praxis dem Vertragspartner zum Ersatz des aus der Nichteinhaltung entstandenen Schadens verpflichtet. Im Übrigen ist ein Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung oder wegen Verzuges ausgeschlossen.

#### IV. Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht auf den Vertragspartner über, sobald Arzt & Praxis die Ware dem Spediteur, Frachtführer oder der sonst zur Ausführung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert hat. Diese Regelung gilt auch für etwaige Versendungen im Rahmen von Ersatzlieferungen oder nach Durchführungen von Nachbesserungen durch Arzt & Praxis.

2. Bei etwaigen Rücksendungen durch den Vertragspartner an Arzt & Praxis trägt der Vertragspartner die Gefahr bis zur Übergabe in den Geschäftsräumen von Arzt & Praxis. Etwaige Rücksendungen durch den Vertragspartner haben in jedem Falle frachtfrei zu erfolgen.

#### V. Eigentumsvorbehalt

1. Alle Vertragsgegenstände bleiben bis zur vollständigen Abdeckung sämtlicher aus dem Vertragsverhältnis entstandenen Verbindlichkeiten des Vertragspartners Eigentum von Arzt & Praxis. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für alle Forderungen, die im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand entstehen, nämlich Forderungen aus Reparaturen, Ersatzteil und Zubehörlieferungen sowie sonstiger Leistungen.

2. Der Vertragspartner hat die Pflicht, während der Dauer des Eigentumsvorbehalts den Vertragsgegenstand in ordnungsmäßigem Zustand zu halten, alle von Arzt & Praxis vorgesehenen Wartungsarbeiten und erforderliche Instandsetzungen unverzüglich - abgesehen von Notfällen - von Arzt & Praxis oder von einer für die Betreuung des Vertragsgegenstandes von Arzt & Praxis anerkannten Werkstatt ausführen zu lassen.

3. Bei Zugriffen von Dritten, insbesondere bei Pfändungen des Vertragsgegenstandes oder bei Ausübung des Unternehmer -pfandrechts einer Werkstatt hat der Vertragspartner Arzt & Praxis sofort schriftlich Mitteilung zu machen und den Dritten unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt von Arzt & Praxis hinzuweisen.

Der Vertragspartner trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zur Wiederherbeischaffung des Vertragsgegenstandes aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht vom Dritten eingezogen werden können.

4. Der Vertragspartner ist zur Weiterveräußerung des Vertragsgegenstandes bzw. der aus einer Vermischung/Verbindung entstehenden neuen Sache im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt, wobei sich Arzt & Praxis jedoch vorbehält, dieses Recht jederzeit zu widerrufen. Alle ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen mit Nebenrechten tritt der Vertragspartner bereits hiermit zur Sicherheit in Höhe des Wertes der Arzt & Praxis zustehenden Forderungen an Arzt & Praxis ab. Der Vertragspartner ist widerruflich ermächtigt und verpflichtet, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Arzt & Praxis ist berechtigt, dem Abnehmer des Vertragspartners die Abtretung jederzeit

anzuzeigen. Sicherheiten, die Arzt & Praxis zustehen, werden auf Wunsch des Vertragspartners in soweit freigegeben, als ihr Wert alle zu sichernden Forderungen um mehr als 25 % übersteigt.

5. Kommt der Vertragspartner in Zahlungsverzug oder kommt er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, kann Arzt & Praxis den Vertragsgegenstand vom Vertragspartner herausverlangen und nach schriftlicher Ankündigung mit angemessener Frist den Vertragsgegenstand unter Anrechnung des Verwertungserlöses aus den Kaufpreis durch freihändigen Verkauf bestmöglich verwerten.

Verlangt Arzt & Praxis die Herausgabe des Vertragsgegenstandes, ist der Vertragspartner unter Ausschluß von etwaigen Zurückbehaltungsrechten - es sei denn, sie beruhen auf dem Kaufvertrag - verpflichtet, den Vertragsgegenstand unverzüglich an Arzt & Praxis herauszugeben. Auf Wunsch des Vertragspartners, der nur unverzüglich nach Zurücknahme des Vertragsgegenstandes geäußert werden kann, ermittelt nach Wahl des Vertragspartners ein öffentlich bestellter oder vereidigter Sachverständiger den Schätzpreis. Arzt & Praxis ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand zu diesem Schätzpreis zu verrechnen.

Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung des Vertragsgegenstandes trägt der Vertragspartner. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 10 % des Verwertungserlöses einschließlich Umsatzsteuer. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn Arzt & Praxis höhere oder der Vertragspartner niedrigere Kosten nachweist. Der Erlös wird dem Vertragspartner nach Abzug der Kosten und sonstiger, mit dem Vertrag zusammenhängender Forderungen von Arzt & Praxis gutgebracht.

## **VI. Gewährleistung**

1. Im Falle rechtzeitig erhobener begründeter Mängelrügen ist Arzt & Praxis nach seiner Wahl verpflichtet, nachzubessern oder mangelfreien Ersatz zu liefern. Voraussetzung ist in jedem Fall, daß die gekaufte Ware entsprechend der jeweiligen Produktspezifikationen von Arzt & Praxis betrieben und gemäß der Richtlinien von Arzt & Praxis gepflegt worden ist. Betreffend Software übernimmt Arzt & Praxis keine Gewähr dafür, daß diese unterbrechungs- oder fehlerfrei arbeitet und daß die an der Software enthaltenen Funktionen in allen vom Vertragspartner gewählten Kombinationen ausgeführt werden und den Anforderungen des Vertragspartners entsprechen. Bei Softwarefehlern, welche die vertragsgemäße Benutzung nicht nur unerheblich beeinträchtigen, wird Arzt & Praxis den Fehler - soweit Arzt & Praxis zu dessen Beseitigung in der Lage ist - je nach seiner Bedeutung durch die Installation einer anderen Softwareversion oder durch Hinweise zur Beseitigung oder zur Vermeidung der Auswirkungen des Fehlers beseitigen.

2. Der Vertragspartner hat Arzt & Praxis die zur etwaigen Mängelbeseitigung nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Das Ermessen wird von Arzt & Praxis ausgeübt. Andernfalls ist Arzt & Praxis von jeglicher Gewährleistungspflicht befreit. Letzteres

gilt auch für den Fall, daß der Vertragspartner oder ein Dritter Eingriffe irgendwelcher Art, insbesondere Veränderungen oder Reparaturen an der von Arzt & Praxis gelieferten Ware vornimmt oder die Ware anderweitig unsachgemäß behandelt wird.

3. Für den Fall, daß durch Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung ein von Arzt & Praxis zu vertretender Mangel nicht beseitigt wird, kann der Vertragspartner die Herabsetzung des Kaufpreises verlangen und, sofern über die Herabsetzung keine Einigung zustande kommt, vom Vertrag zurücktreten. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

#### VII. Genereller Haftungsausschluss

1. Soweit in vorstehenden Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, ist jegliche Haftung von Arzt & Praxis, insbesondere auch aus Verschulden bei Vertragsabschluß, Nicht- oder Schlechterfüllung, einschließlich einer Haftung für Folgeschäden oder mittelbare Schäden ausgeschlossen, ausgenommen in Fällen des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder der Angestellten von Arzt & Praxis.

#### VIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist der Sitz von Arzt & Praxis.

2. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand Stuttgart.

3. Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht unter Ausschluss der einheitlichen Kaufgesetze Anwendung.

4. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages einschließlich der vorliegenden Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit im übrigen nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Falle unwirksame Bestimmungen durch solche wirksame Bestimmungen ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommen. Sinngemäß ist bei einer etwaigen Vertragslücke zu verfahren.